

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 11=31 (1865)

Heft: 3

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Kavallerie stellenden Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lemma a der Verordnung vom 14. Dezember 1859 bis zum 24. Januar nächsthin allfällige Anmeldungen solcher Aspiranten namentlich einzusenden. Von denjenigen Anmeldungen, welche bereits eingelaufen sind, ist gebührend Vormerkung genommen. Je nach der Zahl der Anmeldungen behält sich das Departement nothwendig werdende Reduktionen vor.

In den Wiederholungskurs sind einzuberufen 30 Instruktoren, welche ohne Unterschied des Grades folgendermaßen auf die Kantone vertheilt werden:

Instruktoren.

Zürich	2
Bern	2
Luzern	2
Uri	1
Schwyz	1
Obwalden	1
Nidwalden	1
Glarus	1
Zug	1
Freiburg	1
Solothurn	1
Baselstadt	1
Baselland	1
Schaffhausen	1
Appenzell A.-Rh.	1
Appenzell S.-Rh.	1
St. Gallen	1
Graubünden	1
Aargau	1
Thurgau	1
Tessin	1
Waadt	1
Wallis	1
Neuenburg	1
Genf	1

Das Departement verzichtet darauf, die Instruktoren namentlich zu bezeichnen und überläßt diese Sorge Ihnen; dagegen bittet es um rechtzeitige Anzeige der in die Schule kommandirten Offiziere und Unteroffiziere.

Neverdies wird auch diesmal wieder eine besondere Schießklasse gebildet, welche auf den 4. Februar nach Basel berufen wird. Diese Schießinstruktoren sollen dann den Unterricht im Wiederholungskurs zu übernehmen haben, unter Leitung des Schießinstruktors, Herrn eidgen. Oberstl. van Berchem.

Dieselben werden den betreffenden Kantonen, von denen sie verlangt werden, namentlich bezeichnet. Im Ganzen dürfte ihr Zahl 12 betragen.

Die Dauer des Aspiranten- und Wiederholungskurses ist oben näher bezeichnet.

In Bezug auf Sold &c. gelten die Bestimmungen des bundesrathlichen Beschlusses vom 20. November 1861.

Das Kommando der Schule wird später bezeichnet werden.

Sie werden eingeladen, das von Ihrem Kanton bezeichnete Instruktionspersonal auf den 4. Februar, resp. 11. Februar, je nachdem dasselbe in die Klasse der Schießinstruktoren, in die Aspirantenschule oder

in den Wiederholungskurs berufen ist, nach Basel zu beordern. Die Betreffenden haben sich an den bezeichneten Tagen, jeweilen Abends 3 Uhr in der neuen Klingenthalkaserne bei dem Kommandanten der Schule zu melden.

Die Instruktoren mit Offiziers- und Unteroffiziersrang erhalten militärisches Quartier in der Klingenthalkaserne.

Während dem Aspirantenkurs bis zum 26. Februar wünscht das eidgen. Militärdepartement den Kantonen Gelegenheit zu geben, eine Anzahl Instruktoren zum Unterricht in der Militärgymnastik auszubilden. Die lusttragenden Kantone, welche taugliche Individuen für diesen Instruktionszweig besitzen, wollen deshalb ihre Anmeldungen bis zum 24. Januar dem Departement einsenden. Vorläufig ist deren Zahl auf 10 festgesetzt.

Naturgemäß werden diejenigen Aspiranten zuerst zugelassen, die den früher ähnlichen Kursen nicht beigewohnt haben. Immerhin wird gestattet, auch solche Offiziere und Unteroffiziere anzumelden, die bisher dem Instruktionskorps nicht angehört haben, die aber Lust und die nöthige Befähigung besitzen, als Turninstruktoren militärisch verwendet zu werden.

**Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Kavallerie stellenden Kantone.**

Von der Kommission, welche der Bundesrath mit der Begutachtung der den Pferdedienst bei der Armee bezüglichen Fragen beauftragt hatte, ist dem unterzeichneten Militärdepartemente ein Formular über eine für die Kavallerie-Kompagnien einzuführende Dienstpferd-Kontrolle vorgelegt worden.

Da wir mit der Kommission darin einig gehen, daß die Führung solcher Kontrollen, die übrigens in einigen Kantonen schon mit Erfolg eingeführt worden sind, den Kantonen ein Mittel an die Hand geben würde sich eine Überwachung derjenigen Reiter zu sichern, welche in Folge Sorglosigkeit beim Gebrauch ihrer Pferde bei jedem Anlaß Abschätzungen beziehen, können wir Ihnen die Einführung von Dienstpferdkontrollen nach Formular bestens empfehlen.

**Vorschläge des Generalmajors von Edelsheim
zur Gewinnung eines guten Sitzes
für Reiter.**

Mit den Hülfsmitteln, welche die Manier des Freiherrn von Edelsheim zur Befestigung des Si-